

BGer 6B_700/2018 vom 20. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_700_2018

FR: TF 6B_700/2018 du 20 septembre 2018

IT: TF 6B_700/2018 del 20 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Den Vorwurf des zu nahen Auffahrens auf den vor ihm fahrenden Personenwagen bestreitet der Beschwerdeführer nicht. Hingegen rügt er, die Vorinstanz stelle den Sachverhalt willkürlich fest, wenn sie ein bruskes und unnötiges Bremsen bejahe. Tatsächlich habe er infolge einer Signalisationsänderung von 120 km/h auf 100 km/h abbremsen müssen, sodass sein Verhalten verkehrskonform sei.

E. 1.1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser ist offensichtlich unrichtig oder beruht auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG , und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist. Dies ist der Fall, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht. Die Willkür rüge muss explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 1.2

Die Vorinstanz begründet überzeugend, weshalb sie den Anklagevorwurf als erstellt erachtet. Darauf kann verwiesen werden. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, belegt, soweit es den gesetzlichen Anforderungen genügt, keine Willkür.

E. 1.2.1

Der Beschwerdeführer scheint zu verkennen, dass die Vorinstanz keineswegs annimmt, es könne ausschliesslich auf seine eigenen Aussagen abgestellt werden. Sie bezeichnet diese im Gegenteil als widersprüchlich und dramatisierend, weshalb deren Glaubhaftigkeit eingeschränkt sei. Zudem sei ihm nicht zu glauben, dass er lediglich wegen der Geschwindigkeitsbegrenzung gebremst habe, habe er doch selber zugegeben, dass das Bremsen eine Schikane gewesen sei, weil er sich über den anderen Fahrer geärgert habe. Wenn die Vorinstanz den Beschwerdeführer auf diese Aussage behaftet, ist dies nicht zu beanstanden. Gleiches gilt, indem sie die Aussagen des anderen Fahrers nur soweit heranzieht, als sich diese mit den Angaben des Beschwerdeführers decken, zumal sie erstere grundsätzlich als detailreich, lebensnah und grösstenteils konstant qualifiziert. Zwar würdigt die Vorinstanz die Aussagen des anderen Fahrers aufgrund der gegensätzlichen Interessenlage mit derselben Vorsicht wie diejenigen des Beschwerdeführers. Sie begibt

sich aber in keinen unlösbaren Widerspruch zu ihrer eigenen Argumentation, wenn sie hinsichtlich des inkriminierten schikanösen - brüskten und unnötigen - Bremsens auch die Aussagen des anderen Fahrers berücksichtigt. Sie erachtet dieses daher willkürfrei als erstellt. Darin liegt auch weder eine Verletzung der Unschuldsvermutung (dazu BGE 143 IV 500 E. 1.1 mit Hinweis) noch der Begründungspflicht.

E. 1.2.2

Der Beschwerdeführer bestreitet die rechtliche Würdigung seiner Bremsmanöver als grobe Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) einzig mit Argumenten, die der für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhaltsfeststellung widersprechen. Dies, indem er geltend macht, der Tatbestand sei nicht erfüllt, weil sein Bremsmanöver zwar bewusst, aber aufgrund der Signalisationsänderung verkehrskonform gewesen sei. Dass es sich um ein schikanöses und damit unnötiges und brüsktes Bremsen handelte, ist erstellt, wobei nicht entscheidend ist, ob eine Temporeduktion auf 100 km/h oder - wie die Staatsanwaltschaft angenommen hatte - auf 80 km/h erfolgte. Auch ersteres schliesst ein brüsktes Bremsen sowie eine daraus resultierende Unfallgefahr nicht aus. Weitere Rügen gegen die rechtliche Würdigung erhebt der Beschwerdeführer nicht. Darauf ist mit Blick auf die Rügepflicht nicht einzugehen. Der vorinstanzliche Schuldspruch ist bundesrechtskonform.

E. 2

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.